

Motive waren Seiten des Ausschusses nicht weiter hinzuzufügen; er glaubt, daß sie im Berichte sowohl als in den Verhandlungen der ersten Kammer zur Genüge zu finden seien.

Abg. Müller (aus Niederlößnitz): Ich habe bei §. 7 noch den Wunsch, daß es der Kammer gefallen möge, vor dem Worte „Signal“ einen kurzen Satz einzuschleiben. Es heißt nämlich in dem Paragraphen: „Jeder dieser Aufforderungen hat, soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist, ein Signal der Art, wie es die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen am meisten geeignet ist, voranzugehen.“ Wenn ich mir nun die Sache practisch vergegenwärtige, so ist der Fall denkbar, z. B. wenn man einen tumultuirenden Haufen auf einen Markt, nach welchem hin mehrere Straßen laufen, zusammendrängen will, daß dann vielleicht die Communalgarde oder das Militair, welches dazu befehligt ist, Detachirungen (Entsendungen) für nothwendig hält, um von mehreren Punkten aus, vielleicht concentrisch gegen die Tumultuanten vorzurücken. Es könnte dann vorkommen, wie dies ja namentlich bei dem Fechten in zerstreuter Ordnung häufig Brauch ist, daß durch Signale die Bewegungen der Truppen geregelt würden. Ich habe nun die Besorgniß, daß in solchem Falle das wirkliche Signal, welches erlassen wird, um die Tumultuanten zum letzten Mal zu verwarnen, also das Aufruhr-Signal, mit einem rein militairischen Signale verwechselt werden könnte. Ich glaube deshalb, daß es nothwendig ist, daß vor dem Worte „Signal“ noch die Worte eingeschaltet werden: „ein für diesen Zweck lediglich bestimmtes Signal.“ Es wird dieses Signal bald eine gewisse Bekanntheit erhalten, das Volk wird im Klaren sein, was damit gemeint ist, und ich halte es daher für nothwendig, die wenigen Worte vor dem Worte Signal einzuschalten.

Präsident Cuno: Der Abg. Müller aus Niederlößnitz beantragt in §. 7 vor dem Worte „Signal“ die Worte: „lediglich für diesen Zweck bestimmtes“ einzuschalten. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Hinlänglich.

Abg. Cramer: Ich nehme an §. 6 und 7 Anstoß. Was zunächst §. 6 anlangt, so heißt es unter Anderm darin: „Von der Waffengewalt ist auch dann Gebrauch zu machen, wenn die gütlichen Maaßregeln nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind.“ Dieser Satz scheint dem Ermessen der Behörden, denen es dann gestattet wäre, auch ohne vorgängige gütliche Maaßregeln von der Waffengewalt Gebrauch zu machen, einen allzugroßen Spielraum zu geben. Ich halte es für ausreichend, wenn gesagt wird: „Erst wenn die gütlichen Maaßregeln ohne Erfolg geblieben, oder wenn sie verhindert oder vereitelt werden, ist von der Waffengewalt Gebrauch zu machen,“ und ich würde deshalb bitten, daß auf diese Worte: „oder nach den Umständen überhaupt nicht mehr anwendbar sind“, eine besondere Frage gestellt werde. Auch dünkt es mir grausam, wenn es am Schlusse heißt: „ist von der

Waffengewalt Gebrauch zu machen“, denn es kann das heißen: es soll nicht eher von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden, als bis die gütlichen Maaßregeln ohne Erfolg geblieben und erschöpft sind, es kann aber auch heißen: „dann muß von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden“. Und obgleich ich zugebe, daß, wenn die gütlichen Maaßregeln erfolglos sind, von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden dürfe, so wird es doch nicht allemal nothwendig sein, daß davon Gebrauch gemacht werden müsse, sondern es läßt sich denken, daß durch geeignetes Aufstellen und Vorgehen der bewaffneten Macht, durch Verhaftungen, ohne den vollen Gebrauch der Waffen, der Aufruhr gestillt werden kann. Ich würde also vorschlagen, zu sagen: „darf von der Waffengewalt Gebrauch gemacht werden“.

In §. 7 ferner wünsche ich die Worte: „nachstehend, §. 9 und 10, nicht ausdrücklich ausgenommen“, ausgelassen. Ich wünsche nämlich, daß die versammelte Menge in jedem Falle, unter allen Umständen drei Mal aufgefordert werde, auseinander zu gehen. Es ist bei §. 7 auf die §§. 9 und 10 weiter verwiesen, wo Fälle angegeben sind, unter welchen keine Aufforderung zum Auseinandergehen und kein Signal der Anwendung der Waffengewalt vorhergehen soll. Es ist aber bei einer Verhandlung, die über diesen Gegenstand auf einem frühern Landtage stattgefunden hat, in Folge der Leipziger Augustereignisse, recht sehr darauf hingewiesen worden, wie nothwendig es sei, daß eine Aufforderung zum Auseinandergehen unter allen Umständen vorher erfolge, ehe die bewaffnete Macht von den Waffen Gebrauch macht. — Auch die Worte: „soweit die Möglichkeit dazu vorhanden ist“, sind von der Art, daß ich auf deren Wegfall antragen muß. Die „Möglichkeit“, ein Signal zu geben, muß unter allen Umständen vorhanden sein, denn was für Folgen schon entstanden sind, indem ein solches Signal nicht gegeben wurde, das werden Sie selbst noch von jenen Leipziger Ereignissen her wissen. Die Unbestimmtheit, welche in einem solchen Ausdrucke, wie der ist: — „so weit die Möglichkeit dazu vorhanden ist,“ — liegt, bringt nicht etwa bloß die Tumultuanten, gegen welche das Gesetz gerichtet ist, sondern kann auch die unschuldigsten Menschen in die größte Gefahr bringen. Wenn man sich den Fall denkt, daß eine Aufforderung zwar an die versammelte Menge gerichtet wird, aber auf einen weitem Raum hin nicht vernommen wird, und nun über einen freien Platz auf Leute mitgeschleudert werden kann, welche zufällig des Weges und vielleicht nur ihren Geschäften nachgehen, ohne daß ein Signal gegeben ist, durch welches die ganze Nachbarschaft aufmerksam gemacht wird auf den bevorstehenden Gebrauch der Waffen, so scheint mir die Gefahr, in welche die ruhigsten und friedlichsten Leute kommen können, durch eine solche Bestimmung außerordentlich groß. Die Unbestimmtheit im Ausdruck ist hier um so weniger am Orte, da sie sich ohnehin durch das ganze Gesetz hindurchzieht. In §. 1 heißt es: nach Befinden sind alle Volksversammlungen zu verbieten; in §. 2 soll die Commu-